

Sitzungsdatum 14.10.2020	Traktandum 4	Beschlusnummer 0	Geschäftsnummer 448	Ordnungsnummer 00.08.04
-----------------------------	-----------------	---------------------	------------------------	----------------------------

Politikplan 2021 - 2025

Ausgangslage

Der Politikplan ist eine Darstellung des Umsetzungsprogramms verbunden mit dem Finanzplan. Mit diesem Führungsinstrument kann das Parlament die langfristige Politik des Gemeinderats besser nachvollziehen.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 22

Inhalt des aktuellen Politikplans

Im Zentrum des Politikplans stehen das Umsetzungsprogramm und der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2021 – 2025. Inhaltlich ist das Dokument wie in den Vorjahren aufgebaut.

Im letzten Legislaturjahr erfährt das Umsetzungsprogramm regelmässig keine wesentlichen Änderungen mehr. Die im Spätsommer 2020 durchgeführte Bevölkerungsbefragung bildet die Grundlage für die Leitbildüberprüfung, d. h. den Neustart für die neue Legislaturperiode.

Erläuterung zum Umsetzungsprogramm 2021

Das Umsetzungsprogramm hat in der Planperiode folgende Änderungen erfahren:

a) Neu aufgenommen wurden im Vergleich zum Vorjahr die Lösungsansätze
Keine.

b) Nicht mehr zu finden sind im Vergleich zum Vorjahr die Lösungsansätze
Keine.

c) Umformuliert wurden im Vergleich zum Vorjahr die Lösungsansätze
Keine.

Erläuterungen zum Finanz- und Investitionsplan 2021 – 2025

Einleitung

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde für die nächsten fünf Jahre. Seine Hauptaufgabe ist, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan ist rechtlich nicht verbindlich.

Konkret soll die Finanzplanung folgenden Zwecken dienen:

- Sachzwänge verhindern, indem die Haushaltsentwicklung frühzeitig beurteilt und nötige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können;
- Als Führungs- und Koordinationsinstrument für den Gemeinderat und die Verwaltung;
- Als finanzpolitisches Führungsinstrument für den Gemeinderat und für das Parlament.

Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 64 ff der kantonalen Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) erstellen die Gemeinden einen Finanzplan und passen ihn jährlich der Entwicklung an. Die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV; BSG 170.511) enthält zudem verbindliche Weisungen (vgl. Art. 21 ff), was den erweiterten Vorbericht begründet. Die Gemeinde Zollikofen integriert den Finanzplan in den Politikplan. Dieser Politikplan wird dem Grossen Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet (vgl. Art. 22 i. V. mit Art. 54 Gemeindeverfassung vom 30. November 2003, SSGZ 101.1).

Ergebnis der Finanzplanung

Gegenüber der Vorjahresplanung fallen die prognostizierten Resultate der Erfolgsrechnung schlechter aus. Die Entwicklungsfaktoren haben sich im Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs nicht wie vorgesehen entwickelt. Eine positive Trendwende beim Steuerertrag an Einkommenssteuern natürlicher Personen hat sich bislang nicht eingestellt. Die Basiswerte bei den Einkommenssteuern wurden aufgrund der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und der Prognosewerte reduziert. Die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie (Coronavirus) und damit das wirtschaftliche Umfeld sind schwierig einzuschätzen. Eine globale Wachstumsverlangsamung beziehungsweise eine einschneidende konjunkturelle Schwächung ist absehbar, eine Rezession nicht auszuschliessen. Inwieweit sich dies auf die Entwicklung des Fiskalertrags auswirken wird, ist schwer abschätzbar. In den Prognosejahren wird gleichwohl mit stabilen Zuwachsraten gerechnet.

Die in den Planjahren errechneten durchschnittlichen Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung von 2,24 Mio. Franken können durch den vorhandenen Bilanzüberschuss ausgeglichen werden. In gesetzlicher Hinsicht bleibt das Finanzhaushaltgleichgewicht gewahrt. Es gilt zu beachten, dass die Rechnungsreserven mit den Prognoseergebnissen äusserst schnell vermindert werden.

Aus den betrieblichen Ergebnissen resultiert in den Planjahren jeweils eine ungenügende Selbstfinanzierung. Es werden nicht genügend selbst erarbeitete Mittel (Cash-Flow) für die Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Verfügung stehen. In den Planjahren werden die Ergebnisse mitunter mit buchmässigen ausserordentlichen Erträgen (u. a. Auflösung Neubewertungsreserve und Spezialfinanzierung Grossgemeinschaftsantenne) verbessert. Mit diesen Geschäftsfällen erfolgt jedoch kein geldmässiger Mittelzufluss. Die strukturellen Defizite aus der betrieblichen Tätigkeit in der Erfolgsrechnung bleiben bestehen, was den Trend zur Neuverschuldung fortschreibt. Der Finanzhaushalt gerät ohne Gegenmassnahmen beziehungsweise finanzielle Verbesserungen (Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben) aus dem Gleichgewicht. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde bleibt aufgrund der ungenügenden Selbstfinanzierung eingeschränkt. Defizitäre Rechnungsergebnisse in der Grössenordnung der Finanzplanjahre sind über mehrere Jahre nicht vertretbar.

Der Finanzplan ist wegen der unsicheren Wirtschaftsprognosen – mit all ihren Auswirkungen auf Teuerung, Zinsen, Arbeitsmarkt, Lohnentwicklung, usw. – zu wenig konkret um verlässliche Schlüsse auf künftige Rechnungsabschlüsse zu ziehen. Diesen unsicheren Entwicklungen unterliegt insbesondere der Fiskalertrag, welcher die jährliche Hauptertragsquelle darstellt. Die Gemeinde bleibt – nebst der Festsetzung der kommunalen Steueranlage – von der kantonalen Steuerpolitik und deren finanziellen Auswirkungen sowie von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig.

Schlussbemerkungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat und die Finanzkommission erachten den Finanzplan 2021 – 2025 einzig aufgrund der Ausgangswerte als vertret- und verkraftbar.

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung weisen in den Planjahren strukturelle Defizite aus. Im Finanzleitbild werden als finanzpolitische Ziele ausgeführt, dass ein strukturelles Defizit zu vermeiden und mittelfristig zu beseitigen sowie die Verschuldung möglichst gering zu halten ist. Mit den vorliegenden Planberechnungen können diese Zielsetzungen in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Die Finanzplanvariante zeigt auf, dass mit einer Verbesserung in der Erfolgsrechnung um einen halben Steuerzehntel (z. B. höherer Fiskalertrag oder Minderaufwendungen) die defizitären Ergebnisse redu-

ziert und die Selbstfinanzierung gestärkt würden. Bei gleichbleibenden betrieblichen Aufwandüberschüssen ist eine Steuererhöhung – unter Beachtung der Rechnungsabschlüsse, der steten Verringerung des Bilanzüberschusses und der Verschuldungssituation – in den dargestellten Planjahren nicht auszuschliessen. Defizitäre Rechnungsergebnisse in der Grössenordnung der Finanzplanjahre, sind über mehrere Jahre für den Gemeinderat und die Finanzkommission nicht vertretbar.

Antrag Gemeinderat

Der Politikplan 2021 – 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Zollikofen, 14. September 2020

Beilagen:

- Politikplan 2021 – 2025
- Finanz- und Investitionsplan 2021 – 2025

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales
Sachbearbeiter: Stefan Sutter